

A. FESTSETZUNGEN

Baugrenze

Strassenverkehrsflächen

Mehrzweckstreifen

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grundflächenzahl GRZ: 0,8 Geschossflächenzahl GFZ: 1,6

Baumassenzahl BMZ: 8,0 Zahl der Vollgeschosse VG: II

Angabe in m. ü. NN +/- 20 cm zulässige Unter- / Überschreitung

private Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

private Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

(standortgebunden an die spätere variabel verschiebbare Grundstücksgrenze)

und sonstigen Bepflanzungen (standortgebunden)

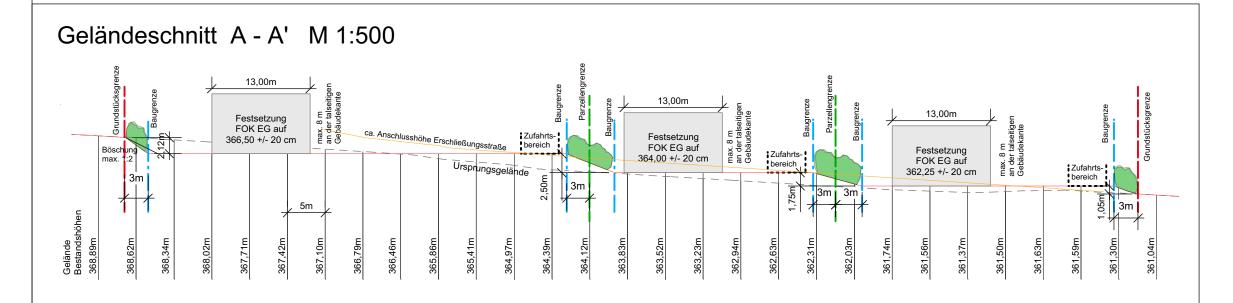
Pflanzgebot: Baum 1. oder 2. Ordnung

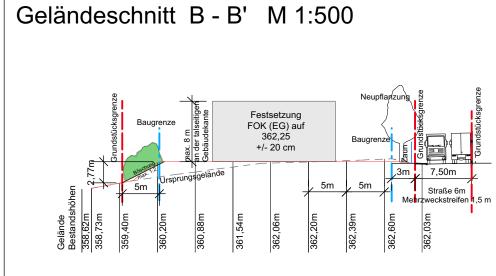
festgesetzter Standort gemäß Planzeichnung

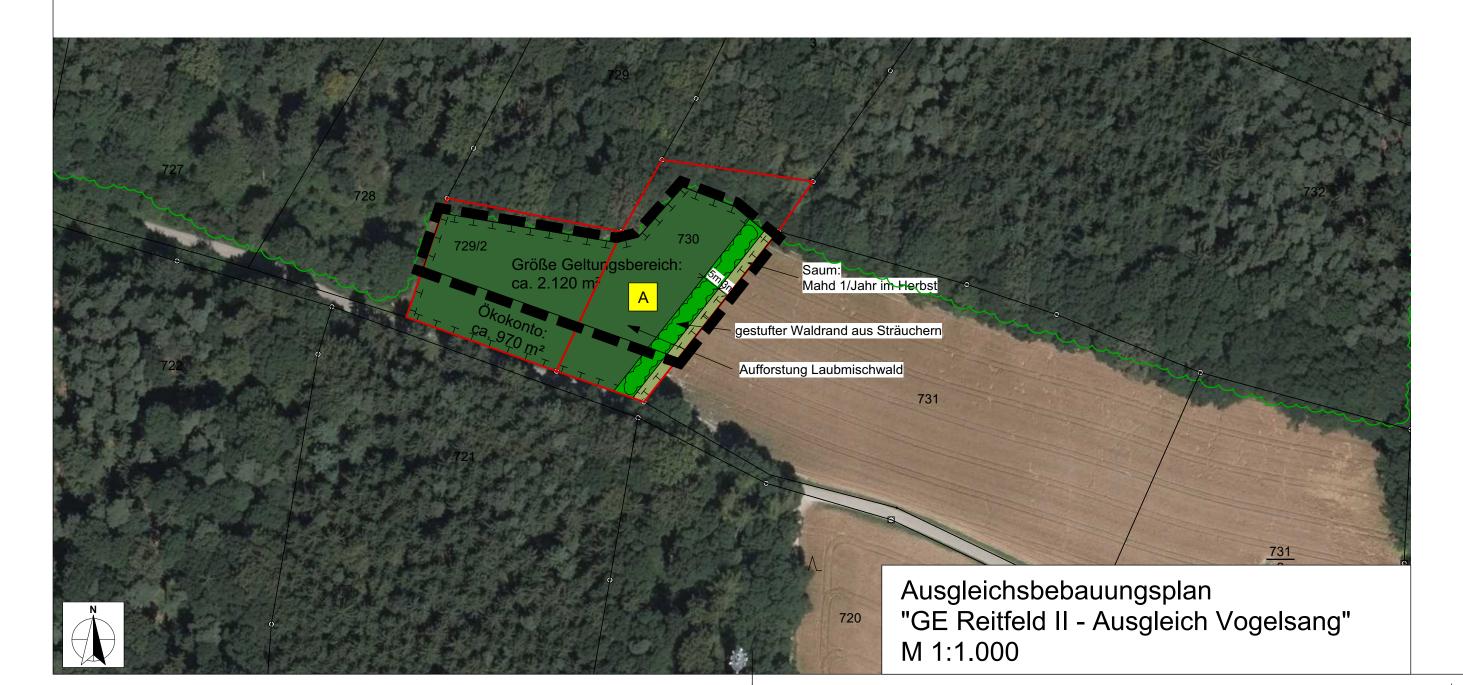
Höhenfestsetzung der fertigen Fußbodenoberkante Erdgeschoß (FOK EG)

max. Wandhöhe talseitig WH: 8,0 m offene Bauweise

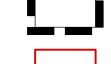
Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO







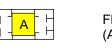
FESTSETZUNGEN AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN



"GE Reitfeld II - Ausgleich Vogelsang": 2.120 m²



Flurstücksgrenze Fl.Nr. 729/2 und 730 Gesamtfläche Flurstücke 729/2 und 730: 3.745 m²



Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft

davon aufwertbare Fläche Flurstücke 729/2 und 730:

gesamt ca. 3.090 m² davon zugeordnet zum Bebauungsplan "Am Reitfeld II":

davon offen für weitere Ausglichsverpflichtungen

der Gemeinde Sinzing ("Ökokonto"): 970 m²



Aufforstung mit Laubmischwald aus seltenen Baumarten (z.B. Elsbeere, Eiche, Wildkirsche) mit vorgelagertem, gestuften Waldrand aus Sträuchern und Saumflächen

HINWEISE

bestehender Wald: Erhalt

A. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB (rechtsverbindlich)

Grundlagen des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung und die Bayerische Bauordnung, jeweils in der zur Zeit der Planauslegung nach § 3 (2) BauGB geltenden Fassung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Ergänzung der Planzeichen folgende Festsetzungen maßgebend:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung in der Fassung vom 22.06.2016 festgesetzt. Das geplante Gewerbegebiet umfasst die Flurstücke 569/17, 569/18, 569/19 und Teilflächen der Flurstücke 500 und 495/2 und 596/16 in der Gemarkung Sinzing.

2. Art der baulichen Nutzung und sonstigen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Das Plangebiet ist gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Im Plangebiet sind Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter" und Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 "Vergnügungsstätten" auch ausnahmsweise nicht zulässig. Beherbergungsbetriebe sind zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird auf 0,8 und die zulässige Geschoßflächenzahl GFZ wird auf 1,6 als Höchstgrenze festgesetzt, einschl. der in § 19 Abs. 4 BauNVO geregelten Überschreitungen.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es gilt die offene Bauweise nach §22 Abs. 2 BauNVO.

überbaubare Grundstücksgrenze - Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan dargestellten Baugrenzen festgesetzt.

Die Abstandflächen gem. Artikel 6 und 7 Bay. Bauordnung sind einzuhalten.

Gestaltung der baulichen Anlagen

Baukörper - Fassaden Bei der äußeren Gestaltung sind die Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen in Struktur, Form,

Maßstäblichkeit, Farbe und Materialien aufeinander abzustimmen. Fassadenmaterialien und -anstriche sind unzulässig in greller, hochglänzender oder stark

reflektierender Ausfertigung oder unruhiger Farbgestaltung. 7.3 Fassaden zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

Bezugshöhe / Wandhöhe

Als Maximalhöhe für die Fertige Fußbodenoberkante im Erdgeschoss (FOK EG) wird die im Plan

dargestellte Höhe + / - 20 cm als Bezugshöhe festgesetzt. 8.2 Die maximale Wandhöhe darf talseitig max.8 m betragen, gemessen von der OK der neuen Geländemodellierung bis zum Schnittpunkt der talseitigen Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss bei Flachdächern.

Als Dachformen sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer zulässig. Die Dachneigung darf zwischen 0° und 30° betragen. Dachdeckungsmaterialien werden nicht festgesetzt, jedoch sind gedeckte Farben, bzw. mattierte

reflektierende bzw. glänzende Materialien sind unzulässig. Begrünte Dächer sind zulässig. 9.4 Dachelemente zur Gewinnung der Sonnenenergie (Solaranlagen usw.) sind im gesamten Plangebiet zulässig. Aufgeständerte Kollektoren sind zulässig.

Materialien zu verwenden. Metalldeckungen dürfen nur beschichtet ausgeführt werden. Stark

Aufschüttungen, Abgrabungen

10.1 Die Höhenstaffelung ist durch Aufschüttungen bzw. Abgrabungen herzustellen. Die sich daraus ergebenden Höhenversätze zu den Erschließungsstraßen sind durch Böschungen, zu den Nachbargrundstücken durch Stützmauern oder Böschungen herzustellen.

10.2 Böschungen müssen mit einer Neigung von mind. 2:1 (Böschungslänge : Böschungshöhe) ausgebildet 10.3 Stützmauern mit einer sichtbaren Höhe von max. 1,5 m werden zugelassen. Stützmauern müssen

zueinander und zur Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 1,5 m aufweisen. Stützmauern sind dem eigenen Grundstück vorderseitig zu bepflanzen.

11.1 Die Anzahl der Stellplätze und deren Gestaltung richten sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Sinzing in der jeweils gültigen Fassung.

11.2 Für PKW-Stellplätze dürfen nur versickerungsfähige Beläge zur Ausführung kommen (z.B. Rasensteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke u.ä.).

11.3 Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dafür ist ab und für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum II. Ordnung gem. Pflanzliste 12a oder b zu

12.1 Entlang der Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen zulässig. 12.2 Einfriedungen sind ausschließlich als Stabgitter- oder Maschendrahtzaun mit einer maximalen Höhe von

12.3 Ein Sockel ist nicht zulässig. Der Mindestabstand des Zauns vom Boden beträgt 15 cm. Durchgehende Betonsockel oder Kantensteine sind zur Gewährleistung von Wanderbewegungen der Kleinlebewesen

12.4 Alle Einfriedungen sind mindestens 0,50 m von öffentlichen Straßen zurückzusetzen. 12.5 Die Grundstückszufahrten sind mindestens bis 5,50 m hinter der öffentlichen Straße von Einzäunungen und Toren freizuhalten.

13. Werbung und Außenbeleuchtung

13.1 Nach §9 Abs. 2 FStrG und §33 Abs. 1, Satz 3 StVO sind Werbeanlagen, die zur Autobahn ausgerichtet sind, unzulässig. Von der Autobahn aus sichtbare Werbeanlagen bedürfen der Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern. Verfahrensfreie Werbeanlagen sind im Hinblick auf die Leichtigkeit des Verkehrs nur mit Zustimmung der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, zulässig. 13.2 Eine grelle oder aufdringlich wirkende Farbgebung der Werbeanlagen ist unzulässig. Blinkende sowie

unruhig wirkende Werbeanlagen sind unzulässig. 13.3 Außenbeleuchtungen und auch Beleuchtungselemente, die während der Bauzeit errichtet werden, sind

so anzubringen, dass keinerlei Blendwirkung für den KFZ-Verkehr auf der Staatsstraße 2394 bzw. der

13.4 Bei Straßenbeleuchtungen sind insektenschädliche Leuchtmittel ausgeschlossen.

14. Freileitungen Freileitungen sind innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig.

Wasserrückhaltung / Versickerung / Niederschlagswasser 15.1 Die Einleitungsmenge in den gemeindlichen Niederschlagswasserkanal darf je 100 m² Grundstücks-

fläche 0,1 l/s nicht überschreiten. Berechnungsgrundlage ist ein 5-jähriges Starkregenereignis. 15.2 Auf den einzelnen Baugrundstücken ist die Ableitungsmenge durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Dies können unter anderem je nach Bodenbeschaffenheit und Qualität des

Niederschlagwassers folgende Maßnahmen sein: - Vermeidung (Begrenzung versiegelter Flächen, Begrünung) - Bewirtschaftung (Nutzung für Brauchwasser und Bewässerung) - Rückhaltung (ober- oder unterirdische Rückhalteanlagen)

15.3 Der Anschluss an den gemeindlichen Niederschlagswasserkanal ist über eine dauerhaft funktionsfähige Abflussbegrenzung zu führen, die der geforderten Begrenzungsmenge entspricht. Dies ist durch Berechnungen und geeignete Nachweise zu belegen. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit muss zu jeder

15.4 Der Bauherr ist für die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.

15.5 Hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, die aktualisierten "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) vom 17.12.2008 sowie die Vorgaben der Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) M153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" hingewiesen. Für nicht erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim Landratsamt Regensburg zu stellen.

Abwasserentsorgung

Die Grundstücke werden an die Trennwasserkanalisation der Gemeinde Sinzing angeschlossen. Die Anschlussbedingungen richten sich nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Sinzing. Sollten für den Gewerbebetrieb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht darüberhinausgehende Klärungseinrichtungen notwendig, sind diese seitens des Bauwerbers zu errichten.

Als Bauart werden feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassung, sowie harte Bedachung (DIN 4102) festgesetzt.

18.1 Auf privaten Grund sind straßenbegleitende Bäume entsprechend der Artenliste 12a zu pflanzen. 18.2 Alle nicht überbauten Grundstücksflächen sind naturnah anzulegen, artentsprechend zu pflegen und zu

18.3 Grundsätzlich sind mindestens 10% der jeweiligen Grundstücksfläche zu begrünen.

18.4 Die Pflanzflächen entlang der Grundstückseingrünungen können für Ein- und Ausfahrten und festgesetzte Stellplätze unterbrochen werden.

18.5 Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen ist pro Baum ein durchwurzelbares Mindestbodenvolumen von 12 m³ vorzusehen. Die Baumgrubentiefe muss mind. 1,5 m-2,00 m betragen

und die Baumscheibe mind. 6 m². 18.6 Für die festgesetzten Straßenbäume mit vorgegebenem Pflanzstandort sind nur für den Straßenraum geeignete Arten der Pflanzenliste 12a und deren Sorten zugelassen.

18.7 Zur Eingrünung und gestalterischen Gliederung des Gewerbegebiets ist entsprechend der zeichnerischen Darstellungen an den Grundstücksgrenzen die Anlage von mehrreihigen Hecken aus standortheimischen Gehölzen der Pflanzliste 12 b und c vorgesehen. Die 5 m breite Hecke entlang der Südgrenze ist mind. 3-reihig zu pflanzen, alle anderen 3 m breiten Hecken 2-reihig versetzt. Es sind mindestens 5 % Heister zu verwenden. Der Pflanzabstand von Gehölzen für Heckenpflanzungen darf in der Reihe max. 1,50 m betragen, der Abstand zwischen den Reihen max. 1,00 m. Der Mindestgrenzabstand für Baum- und Strauchpflanzungen wird auf 1,00 m verkürzt.

18.8 Für die im Plan dargestellten Gehölzpflanzungen an den Grundstücksgrenzen sind nur heimische Gehölzarten gem. Pflanzliste 12 b und c zugelassen.

18.9 Folgende Pflanzqualitäten sind für festgesetzte Pflanzungen auf öffentlichen und privaten Grünflächer

Gehölze:	Mindest - Pflanzqualitäten				
Straßenbäume	 Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 18 - 20 cm 				
Sonstige Bäume 1. – 2. Ordnung	 Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 16 – 18 cm 				
Sträucher	 Heister, 2 x verpflanzt, 150-175 cm verpflanzte Sträucher v.Str. 4 Tr., Höhe min. 60-100 cm 				

18.10 Zeitpunkt der Pflanzungen Pflanz- und Saatarbeiten im öffentlichen Grün und in den Ausgleichsflächen müssen nach Fertigstellung der Erschließungsflächen hergestellt werden, spätestens im darauf folgenden Herbst. Festgesetzte Pflanzarbeiten im privaten Grün haben spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung zu erfolgen, spätestens

im darauf folgenden Herbst. 18.11 Die Pflanzungen sind naturnah zu gestalten. Die zu pflanzenden Bäume, Sträucher und sonstigen

Vegetationsflächen müssen fachgerecht gepflegt und auf die Dauer des Eingriffs erhalten werden. 18.12 Ausfallende oder abstrebende Gehölze sind in der kommenden Pflanzperiode in der entsprechenden

Qualität zu ersetzen. 18.13 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen

Für den Eingriff durch das Gewerbegebiet sind ca. 2.120 m² Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft als Ausgleichsflächen nachzuweisen.

19.2 Diese Flächen werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplans nachgewiesen. Dem Baugebiet wird der Ausgleichsbebauungsplan "GE Reitfeld II - Ausgleich Vogelsang" mit der dort nachgewiesenen Ausgleichsfläche und den dort zeichnerisch festgesetzten Maßnahmen zugewiesen. Dieser Ausgleichsbebauungsplan ist Bestandteil des vorliegenden

19.3 Für die Aufforstung sind nur Forstpflanzen zu verwenden, die den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern entsprechen. Als Mindestpflanzgualität sind 3-jahrige Sämlinge zu verwenden. Es sind Forstpflanzen aus dem ökologischen Grundgebiet Nr. 35 (forstliches

19.4 Zeitpunkt: Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Beginn der Erschließung des Baugebietes hergestellt werden.

19.5 Die Pflanzung ist bis zur Entwicklungspflege zu pflegen, Wildschutzzäune sind während dieser Zeit

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen wurden auf der Grundlage der schall-immissionsschutztechnischen Untersuchungen der Planungsgesellschaft GEO.VER.S.UM, v. 01.06.2016 erarbeitet (vgl. Anlage).

20.1 Zulässige Schallemissionen Zulässig sind Nutzungen, deren je Quadratmeter Grundfläche (innerhalb der Parzellengrenze inklusive betrieblicher Verkehrsflächen oder Flächen für Ausstellungen ohne Baugebietsrandeingrünung) abgestrahlte Schallleistung die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 entsprechend den Angaben

in der folgenden Tabelle weder tags (06:00 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 06:00 Uhr) überschreiten:

Lärmkontingente LEK TAG/NACHT pro m², ermittelt nach DIN 45691								
Teilfläche	Tag	Nacht						
TF II.1	65	50						
TF II.2	65	50						
TF II.3	65	50						

Zus	satzkonti	ngente	LEK TAG	/NACH	I pro m	, ermitt	elt nach	DIN 456	591 fur di	e Sekto	ren
A Nordost		B Südost		C Süd		D Südwest		E West		F Nordwest	
Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
8	8	0	0	1	1	6	6	3	3	10	10

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei die Gleichungen (6) und (7) L _{EK,i} durch L _{EK,i,i} zu ersetzen ist.

Die Berechnungen zur Emissionskontingentierung wurden bei Ansatz von Flächenschallquellen mit den Umgriffen gemäß Übersichtslageplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GEO.VER.S.UM. Schalltechnische Untersuchung zur Lärmkontingentierung im Bebauungsplan "GE Am Reitfeld II") nach dem Verfahren der DIN 45691, Abschnitt 5 durchgeführt. Hierbei wurden Emissionskontingente für unterschiedliche Sektoren ermittelt, die im Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GEO.VER.S.UM. a.a.O.) bezeichnet sind. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung bei einer Mittenfrequenz von f=500 Hz gerechnet.

20.2 Die Prüfung der Einhaltung der Lärmkontingente erfolgt nach Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Regensburg gemäß DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. 20.3 Die den schalltechnischen Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften können beim Landratsamt Regensburg Technischer Umweltschutz , Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg zu den regulären Öffnungszeiten (telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Hinweise sind der textlichen Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

22.06.2016 als Satzung beschlossen und den Bebauungsplan ausgefertigt.

Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.03.2016 hat in der Zeit vom 12.04.2016 bis einschließlich 17.05.2016 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.03.2016 hat mit Schreiben vom

d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.06.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.06.2016 mit Bitte um Stellungnahme bis 11.08.2016 beteiligt.

e) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.06.2016 wurde mit Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.2016 bis 11.08.2016 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 30.06.2016 bekannt gamacht.

f) Die Gemeinde Sinzing hat mit Beschluss des Grundstücks- Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2016 Nr. ____ den Bebauungsplan Nr. 68 "Am Reitfeld II" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom

Sinzing, den Gemeinde Sinzing

31.03.2016 bis zum 17.05.2016 stattgefunden.

g) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _ 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 68 "Am Reitfeld II" ist damit in Kraft getreten.

Sinzing, den Gemeinde Sinzing

Patrick Grossmann Erster Bürgermeister

Patrick Grossmann Erster Bürgermeister





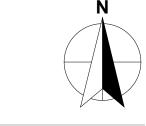
Landkreis Regensburg

Bebauungs- und Grünordnungplan Nr. 68 Gewerbegebiet "Am Reitfeld II"

BAUHERR I VORHABENSTRÄGER

Gemeinde Sinzing

Fährenweg 4 93161 Sinzing Tel. 0941-39602-0 Fax 0941-37353



PLANINHALT endgültige Fassung

PROJEKTNUMMER

PLANGRUNDLAGE Vermessung: Ingenieurbüro Wöhrmann Geobasistdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de, 2016

BEARBEITUNG

PLANNUMMER 211/0

MASSSTAB DATUM 1:1.000 22.06.2016

PLANUNG I ENTWURFSVERFASSER

LICHTGRÜN LANDSCHAFTSARCHITEKTUR Kavalleriestraße 9 I 93053 Regensburg

Tel. 0941-565870 | Fax 0941-565871 post@lichtgruen.com I www.lichtgruen.com

Ruth Fehrmann
Dipl.Ing. (FH) Landschaftsarchitektin